

Frauenfeld, 18. September 2019

Entscheid Nr. 51

0147/2019/DBU/ARE // BOA PG Nr. 2019.06-003

Politische Gemeinde Münchwilen Änderung Baulinienplan "Murgtal"

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Münchwilen am 23. April 2019 beschlossene Änderung des Baulinienplans Murgtal wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen, im Zentrum 4, Postfach, 9542 Münchwilen, unter Beilage von vier Dossiers „Änderung Baulinienplan Murgtal“ mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Strittmatter Partner AG, Vadianstrasse 37, 9001 St. Gallen
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von einem Dossier „Änderung Baulinienplan Murgtal“ mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 11. Juni 2019 ersucht der Gemeinderat Münchwilen um Genehmigung der Änderung des Baulinienplans Murgtal im Bereich der Parzelle Nr. 462. Der Gemeinderat hat diese Änderung am 23. April 2019 beschlossen. Während der öffentlichen Auflage vom 10. Mai 2019 bis 31. Mai 2019 ist eine Einsprache eingegangen. Die Einsprache wurde vom Gemeinderat mit Entscheid vom 15. August 2019 abgewiesen. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Mit RRB Nr. 56 hat der Regierungsrat am 10. Januar 1989 den Baulinienplan Murgtal genehmigt. Der Baulinienplan regelt für die Parzelle Nr. 462 den Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald und der Murgtalstrasse.

2/2

Aufgrund eines aktuellen Bauvorhabens muss der Baulinienplan nun angepasst werden. Dabei soll nördlich der bestehenden Industriebauten der Firma Edelweiss Fenster, auf der Parzelle Nr. 462, eine neue Holzschnitzelheizung gebaut werden. Der bestehende Öltank wird zu einem Holzschnitzellager umfunktioniert. Die Holzschnitzelheizung soll neben den Gebäuden in der Industriezone auch die Stiftung Sonnhalde und einen bestehenden Wärmeverbund mit Fernwärme versorgen.

Der bestehende Öltank liegt ausserhalb der bestehenden Baulinie. Um das Vorhaben realisieren zu können, soll der bestehende Baulinienplan mit einer neuen Baulinie "Baulinie für Bauten zur Energieerzeugung" ergänzt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur Bauten mit dem Zweck der Energieerzeugung erstellt werden können. Die bestehende Baulinie hat einen Abstand von rund 10.00 m zum Wald. Mit der neuen Baulinie kann der gesetzliche Waldabstand auf einer Länge von rund 25.00 m bis zu einem Abstand von minimal 6.30 m unterschritten werden.

Dies ist aus forstlicher Sicht vertretbar, sofern die Bauten nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen und nach Möglichkeit die Masse einer Kleinbaute nach geltendem Recht nicht überschreiten.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Zirkulation haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte angebracht. Die Änderung des Baulinienplans Murgtal erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementsschefin

Carmen Haag



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **23. SEP. 2019**